

Redaktioneller Teil

Entscheidungen höherer Gerichte.

Berichtet und besprochen von Dr. Alexander Eister.

(Zuletzt Bbl. Nr. 124.)

Satire und ihre Grenzen.

Satire und Karikatur sind schöpferische Anlehnungen an Fremdes, mit dem Zweck, es kritisch zu behandeln und wohl auch ein wenig lächerlich zu machen. Die rechtliche Behandlung ist mithin schwierig: einerseits liegt in der Satire und der Karikatur — ersteres gebraucht man mehr für Wortkunst, letzteres für Bildkunst — eine Kritik, die man grundsätzlich nicht beeinträchtigen will, und ein geistig-künstlerisches Schaffen, das sogar ein Schutzrecht für sich beansprucht; aber andererseits schafft dieses satirische und karikierende Schreiben und Bilden in starker Abhängigkeit von dem Geistesgut oder Persönlichkeitsgut, das es lächerlich machen will. Also es liegt ein gewisses billiges Blamieren darin und grenzt mithin auch leicht an Beleidigen, sobald die Grenze des Tates und der Kunst ein wenig überschritten wird. Diese Grenze grundsätzlich oder auch nur für den speziellen Fall festzustellen, ist gar nicht leicht. Es liegen heute interessanterweise zwei neuere RG.-Entscheidungen vor, die sich mit diesem Problem befassen, eine zivilrechtliche und eine strafrechtliche Entscheidung.

Die zivilrechtliche Entscheidung (Markenschutz u. Wettbewerb Juni 1928, S. 345) vom 13. März 1928 (II. Civ.-Senat) betraf einen Prozeß zwischen einer Buchgemeinschaft und einem großen Leipziger Verleger. Letzterer hat in einer bei ihm erscheinenden Zeitschrift einen satirischen Artikel über die Vertriebsart der Buchgemeinschaften veröffentlicht, in welchem in der Form eines Zwiegesprächs scharfe Kritik an der Lesestoff-Versorgung durch die Buchgemeinschaften geübt wird, mit Bezeichnungen wie diesen: »als geistige Konservendbüchsen monatlich ein Buch«, »an der Ecke wohnt ein anständiger Buchhändler«, »volksküchenmäßiger« Vertrieb u. dgl. mehr. Die Buchgemeinschaft klagte unter Berufung auf § 826 BGB. und § 1 Unl. Wettbew.gesetz, also unter dem Gesichtspunkt einer den Gegner schädigenden unerlaubten Wettbewerbshandlung. Das Reichsgericht gab der Buchgemeinschaft recht und verurteilte den Verleger. Es führte in den Gründen der Entscheidung u. a. folgendes aus:

»Unstreitig ist die Abhandlung zum Zwecke des Wettbewerbs veröffentlicht und verbreitet . . . Das Recht jedes Gewerbetreibenden, Kunden zu gewinnen, die bisher von anderer Seite bezogen haben, darf nicht mit Wettbewerbsmitteln ausgeübt werden, die aus dem Rahmen eines ordnungsmäßigen »lauteren« Wettbewerbs herausfallen. Der Berufungsrichter hält das von den Beklagten angewandte Wettbewerbsmittel deshalb nicht für lauter, weil die im Tatbestande angeführten Grenzen einer an sich erlaubten Satire nach den Anschauungen billig und gerecht denkender Händler und Verbraucher überschritten worden seien . . . In den Worten des Schlusssatzes liege die Aufforderung an die Abonnenten der Buchgemeinschaften, sich von diesen loszulösen und ihren Buchbedarf bei dem gewöhnlichen Buchhandel zu decken. Diese Äußerungen widersprechen in ihrem Zusammenreffen dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Empfindenden . . . Es handele sich nicht um sachliche Kritik, sondern um

unsachliche Beschimpfung, also um kein im Wettbewerb erlaubtes Werbemittel. Die im Schlusssatz enthaltene Warnung, die Buchgemeinschaften zu meiden, gehe in dieser Verallgemeinerung weit über die den Beklagten zu verstattende Werbetätigkeit hinaus«. Diese Sätze des Berufungsgerichts macht sich das Reichsgericht zu eigen und findet auch infolge einer unrichtigen Angabe außerdem einen Verstoß gegen § 14 Unl. Wettb.gesetz. Die Frage, ob der bekämpfende Aufsatz dadurch sich rechtfertigen lasse, daß er seinerseits einem unlauteren Wettbewerbsgebaren der Buchgemeinschaft hätte entgegentreten müssen, wird vom Gericht verneint. Es wird vom Gericht zwar nicht verneint, daß ein berechtigtes Interesse des Verlags vorgelegen habe, auf die kulturelle Gefahr der Buchgemeinschaften, die die freie und selbständige Wahl der Bücher durch die Käufer ausschleße, aufmerksam zu machen; aber »gerade die grotesken Übertreibungen und die absprechend geringschätzige Kritik« seien hier das Unerlaubte; die Satire ist es also, die in dieser Form vom Reichsgericht verurteilt wird. »Auch wenn man in kultureller und wirtschaftlicher Beziehung die Buchgemeinschaften nicht für eine wünschenswerte Erscheinungsform ansieht, so darf angesichts der Tatsache, daß sie den billigen Bezug von Klassikern in guter Ausstattung ermöglichen, ihre Tätigkeit nicht in den Augen anderer derartig herabgesetzt werden, daß man sie in Gegensatz zum anständigen Buchhändler bringt.«

Wie heikel das Kapitel der Buchgemeinschaften ist, ergibt sich wiederum aus dieser Entscheidung. Nach den Grundsätzen der Auslegung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb wird man die Entscheidung insofern als richtig anzusehen haben, als die Anprangerung eines bestimmten Wettbewerbers in allen Fällen als wettbewerbslich sittenwidrig bezeichnet wird, sofern die vorgebrachten Tatsachen nicht erweislich wahr sind. Hier liegt der springende Punkt. Das Gericht hat ihn nicht übersehen, hat sich aber — teilweise im Gegensatz zu der Entscheidung vom 16. Juni 1927 (Buchgemeinschaft gegen Börserverein) — auf den keineswegs überzeugenden Standpunkt gestellt, daß »in der Tatsache, daß die Klägerin sich eine Buchgemeinschaft nenne und ihre Abonnenten als Mitglieder bezeichne, kein unlauterer Wettbewerb zu erblicken sei, weil nicht nur aus dem ihrer Firma zugefügten Zusatz G. m. b. H., sondern auch aus ihren eine erschöpfende Aufklärung über die mit dem Beitritt verbundenen Rechte und Pflichten ihrer sogenannten Mitglieder enthaltenden Werbeschriften klar hervorgehe, daß es sich bei ihr nur um ein kaufmännisches Unternehmen handle, und daß der Beitritt nur das Recht und die Pflicht zur regelmäßigen Abnahme von Büchern gegen ein von vornherein bestimmtes Entgelt gewähre«.

Man sieht also, daß weniger die Frage der »Satire« und der hier und da etwas zu starken Ausdrücke als vielmehr die Wahrschastigkeit der wettbewerbslichen Manipulationen und ihrer Bezeichnungen (Mitgliedschaft!) in Frage steht, und daß man mithin auch zu einem anderen Ergebnis in der Beurteilung dieses Rechtsfalles hätte kommen können, wenn man nämlich die Buchgemeinschaft als den sachlichen Angreifer und den betreffenden Verlag als den berechtigten Abwehrender betrachtet, dem dann eine Entgleisung im Wortlaut eher nachgesehen werden konnte. Immerhin ist es diese Entgleisung, die äußerlich rechtlich gesehen die Entscheidung nach den Grundsätzen des Unl. Wettb.ges. trägt.